



Verarbeitung – Lieferanleitung

Verpflichtungen und Aufgaben des Lieferanten von Verarbeitung und Lieferung:

- Die markierten Bäume sind vor dem Fällen zu prüfen. Farbenverlust, Nadelverlust oder sonstige nach der Markierung bzw. nach Abschluss des Vertrags entstandenen Schäden an den Bäumen dürfen nicht vorliegen.
- Sollten solche Schäden entstanden sein, ist der Käufer unverzüglich vor dem Fällen davon zu unterrichten, damit diesbezüglich Näheres vereinbart werden kann.
- Die Weihnachtsbäume dürfen nicht vor dem 15. November geschnitten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart werden.

Verpflichtungen und Aufgaben des Lieferanten während des Baumfällens:

- Der Fällschnitt ist so dicht an der Erdoberfläche wie möglich vorzunehmen, damit die auf dem Merkzettel bzw. im Vertrag angegebene Verkaufshöhe eingehalten wird.
- Die Verkaufshöhe ist als der Abstand vom Sägeschnitt bis zu dem Punkt an der Baumspitze zu messen, zu dem der oberste Astquirl reicht, wenn man seine Äste am Spitzentrieb entlang nach oben biegt. Bäume können nicht höher sein als der Spitzentrieb.
- Das Wurzelende ist abzutputzen, bis es rein und ohne Äste und Zweige ist. Es ist zu beachten, dass das Abputzen bis zum untersten verwendbaren Astquirl dazu führen kann, dass die Bäume zu kurz werden.
- Länge des Wurzelendes:
 - Zwischen 5 % und 10 % der Baumhöhe bei Bäumen bis zu 200 cm.
 - Zwischen 5 % und 15 % der Baumhöhe bei Bäumen über 200 cm.
- Etwaige "Elefantfüße" an den Bäumen sind so zuzuschneiden, dass das Wurzelende mit dem Stamm bündig ist.
- Etwaige Unkrautreste sind von den Bäumen zu entfernen.
- Bäume, die das Verkaufsmaß nach dem Fällen nicht einhalten, sind vor dem Palettieren neu zu kennzeichnen.

Verpflichtungen und Aufgaben des Lieferanten während Ausschleppen, Netzverpackung, Palettieren und Transport:

- Beim Ausschleppen sind die Bäume in/bei Schneisen mit den Wurzelenden in derselben Richtung zu legen.
- Die Bäume dürfen nicht mit Erde und Schlamm beschmutzt bzw. mit Traktoren oder Maschinen überfahren werden.
- Bäume die Blätter, Gras u.a.m. enthalten, dürfen nicht in Netzen verpackt werden.
- Die Bäume sollten ein paar Tage nach dem Fällen und vor dem netzen und die Palettierung liegen.
- Die Bäume sind in Netzen mit dem zur jeweiligen Güteklasse passenden Trichter- und Netzdurchmesser zu verpacken. Der Trichterdurchmesser hat so klein wie möglich zu sein, jedoch sodass die Äste im unteren Astquirl nicht während der Arbeit beschädigt werden. Als Faustregel können Bäume unter 175 cm in Netzen durch einen 25 cm Trichter, 175 – 225 cm durch einen 34 cm Trichter und Bäume über 225 cm durch einen Trichter mit einem größeren Durchmesser verpackt werden.
- Beim Palettieren ist nur eine Güteklasse auf jede Palette zu verpacken, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Mixpaletten sind nur nach Vereinbarung mit dem Käufer zugelassen.
- Die Bäume sind so zu verpacken, dass die Wurzelenden mit den Enden der Paletten bündig sind. Bäume über 175 cm sind so zu verpacken, dass der Inhalt jeder Palette durch Zählen der Wurzelenden zählbar sind.
- Die Bäume werden durch Verpackung gezählt, und jede Palette wird mit Etiketten versehen, die sichtbar in Augenhöhe an jeder Seite der Palette plaziert. Auf dem Palettenetikett, wird das Datum, die Anzahl, Qualität und Größe geschrieben werden.
- Während des Transports von Paletten von der Anbaustelle zum Ladeplatz und während der Beladung sind diese vorsichtig zu behandeln, damit sie nicht beschädigt oder schmutzig werden.

Aufbewahrung:

- Die Paletten sollten auf dem Ladeplatz kühl, vom Wind geschützt und im Schatten stehen.
- Die Paletten sollten nicht für längere Zeit drinnen, wegen der Gefahr des Austrocknens, aufbewahrt werden.
- Sind die Bäume nicht palettiert, sollten sie mit dem Wurzelende in Kontakt mit z. B. einer grasbewachsenen Fläche stehen.
- Im Lager liegend dürfen die Bäume höchstens für 2 Tage aufbewahrt werden, und sie dürfen höchstens in 2 Meter Höhe gestapelt werden.

Beladung:

- Die Paletten sind vorsichtig zu beladen, damit die Bretter und die Verpackung nicht beschädigt oder schmutzig werden.
- Beschädigte oder schmutzige Paletten und Bäume dürfen nicht beladen werden.